

- 1 Geltungsbereich/Begrifflichkeiten**
- 1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch zukünftige, zwischen der pollmer siemers GmbH, Theodorstraße 41 U, 22761 Hamburg (nachfolgend „pollmer siemers“ genannt) und dem Kunden, insbesondere für den Verkauf von Software und Hardware und für beauftragte Dienst- und/oder Mietleistungen sowie für die Erbringung von Pflegeleistungen und Werkleistungen durch pollmer siemers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn pollmer siemers ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- 1.3 pollmer siemers ist zu Änderungen der AGB oder sonstigen Bedingungen berechtigt. Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und der Anbieter den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.
- 1.4 „Open Source Software“ meint Software, die jedermann von vornherein benutzen, kopieren, verbreiten darf, entweder verändert oder unverändert. Im Besonderen bedeutet das, dass der Quellcode verfügbar sein muss.
- 1.5 „Software“ meint Datenverarbeitungsprogramme in maschinenlesbarer Form einschließlich zugehöriger Dokumentation.
- 1.6 „Vertragsgegenstände“ meint die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen, die pollmer siemers zu erbringen hat, z.B. die Lieferung von Hardware und/oder Software bzw. die Erbringung von Dienst-, Miet- und/oder Werkleistungen.
- 1.7 Bei einem Vertragsschluss mit dem Kunden gelten die folgenden Regelungen in der nachfolgenden genannten Rangfolge:
- a) das Angebot mit den Leistungsbeschreibungen
 - b) diese AGB
- Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränken die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung.
- 2 Vertragsgegenstand**
- 2.1 pollmer siemers stellt diverse Leistungen zur Verfügung: Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Kunde in seinem Angebot bzw. im entsprechend geschlossenen Vertrag. Der genaue Umfang der Leistung wird gegebenenfalls im Rahmen einer weiteren Dokumentation zwischen den Parteien vereinbart.
- 2.2 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände und wird nicht überlassen,
- es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.
- 2.3 pollmer siemers ist nur verpflichtet, bei Leistungen über Hard- und Software eine Installationsanleitung zu liefern, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl von pollmer siemers elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.
- 2.4 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-) Exportrestriktionen. Dies kann insbesondere relevant sein bei Lieferungen hinsichtlich der USA und der U.K..
- 3 Lieferung, Leistungsdurchführung**
- 3.1 Die Lieferung von Software erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, z.B. via CD-ROM/DVD, zusammen mit anderer Hardware, online per Software-as-a-Service oder auf einem anderen Wege – je nach Vereinbarung.
- 3.2 Bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung über die Installationsleistung erfolgt diese durch den Kunden.
- 3.3 Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung einer vertragsgegenständlichen Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Kunden zwingend erforderlich machen.
- 3.4 pollmer siemers behält sich das Eigentum an gelieferter Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Etwaig erteilte Nutzungsrechte können durch pollmer siemers nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Hinweis darauf bei unberechtigter Zahlungsverweigerung des Kunden widerrufen werden. Der Kunde kann nachweisen, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht in dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusteht.
- 3.5 Der Kunde wird von pollmer siemers erhaltene Programmreleases, Fehlerkorrekturen und Programmumgebungen installieren, sofern dies nicht als Leistung für pollmer siemers ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.6 Erbringt pollmer siemers über die ursprüngliche Vereinbarung vom Kunden beauftragte Leistungen (Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungsleistungen etc.) werden diese gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind Zeitaufwände nach dem aktuell gültigen Stundensatz von pollmer siemers zu vergüten und Reisekosten werden nach Aufwand berechnet.
- 3.7 Erbringt pollmer siemers vereinbarungsgemäß Supportleistungen, ist pollmer siemers nicht verpflichtet, Anfragen des Kunden zu beantworten, die offensichtlich darauf beruhen, dass auf Seiten des Kunden keine oder keine ausreichende Schulung vorhanden ist.
- 3.8 Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in einem Zeitplan. Im Übrigen sind die von pollmer siemers genannten Termine „ca.-Termine“ und nur dann verbindlich, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.9 Der Kunde ist verpflichtet, pollmer siemers alle notwendigen Informationen und Materialien für die Durchführung des Vertrages zu übermitteln. Eine Verzögerung dieser Übermittlung durch den Kunden oder durch am Projekt beteiligter Drittfirmen zieht auch eine entsprechende Verzögerung des Liefertermins nach sich.
- 3.10 Für die Dauer etwaiger Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen, Programmen oder Programmteilen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet.
- 3.11 Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so ist pollmer siemers berechtigt, eine etwaige verbindlich vereinbarte Lieferzeit im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entsprechend zu verlängern.
- 3.12 Bei Lieferungsverzug ist der Kunde in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.
- 3.13 Verzögert sich die Abnahme von Leistungen oder Produkten oder deren Zurverfügungstellung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist pollmer siemers berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist, nach seiner Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz, statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. pollmer siemers muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen.
- 3.14 Im Fall des vorstehend geregelten Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz 20 % des Nettolieferpreises bei Kaufverträgen oder 20 % der vereinbarten Nettovergütung bei Leistungsverträgen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalles eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 3.15 Im Fall weiterer vertraglicher Vereinbarung ist Ort der Leistungserbringung der Sitz von pollmer siemers.
- 3.16 Für die Verwertung der von IT-Systemen des Kunden kommenden Daten und für die damit erzielten Ergebnisse bleibt allein der Kunde verantwortlich.

- 3.17 Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Leistungen von pollmer siemers zu gewerblichen Zwecken Dritten nicht zur Nutzung überlassen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich gestattet.
- 4 Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger Zölle.
- 4.2 Eine Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum Stundensatz nach tatsächlichem Aufwand, sofern keine anderweitige Vereinbarung über Pauschalen oder Flatrates besteht. Die Abrechnung nach Stundensatz erfolgt im 15 Min-Takt. Die Abrechnung nach Personentagen (PT) erfolgt im 0,5 PT-Takt.
- 4.3 Die Vergütung nach Aufwand ist jeweils zum Abschluss der jeweiligen Leistung fällig, sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. im Angebot von pollmer siemers) vereinbart haben.
- 4.4 Ist zwischen den Parteien eine Pauschale vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils im Voraus. Bei monatlichen Vergütungsbeträgen kann pollmer siemers diese für ein Jahr im Voraus abrechnen.
- 4.5 Vereinbarte Leistungskontingente stehen dem Kunden zur jeweiligen Laufzeit der Vereinbarung zur Disposition, im Zweifel über eine Laufzeit von 12 Monaten. Die jeweiligen Basiszeiten können nicht in den jeweils folgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden. Ein Übertrag nicht beanspruchter Leistungen auf Folgejahre findet nicht statt.
- 4.6 Bei durch pollmer siemers vertriebenen Lizenzen erfolgt jährlich zum Jahresende eine Überprüfung des Lizenzbestandes laut Systemschein sowie, falls erforderlich, eine Aktualisierung und Verrechnung der tatsächlich im Einsatz befindlichen Lizenzen und Module. Damit wird eine jährliche Anpassung der zu entrichtenden Wartungsgebühr an die tatsächlich installierten Lizenzen und Module und somit eine ständige Anpassung an die neue tatsächliche Installationslage vorgenommen.
- 4.7 Eine Anpassung von vereinbarten Pflegegebühren für den zu vereinbarten Lizenzbestand erfolgt lediglich bei einem Major-Releasewechsel und der damit gemäß einem Update-Service verbundenen Aktualisierung auf die dann aktuelle Software-Version. Als Bezugsgröße zur Berechnung der Pflegegebühren gilt die damit neu verabschiedete Lizenz-Verkaufspreisliste. pollmer siemers hat die Verpflichtung, den Kunden über eine derartige Änderung einen Monat vor Inkrafttreten durch eine Mitteilung per E-Mail zu informieren.
- 4.8 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von pollmer siemers erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. pollmer siemers wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 4.9 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, spätestens aber nach 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. pollmer siemers ist berechtigt Teilleistungen abzurechnen.
- 4.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass für Rechnungen von pollmer siemers an den Kunden die Versendung per E-Mail ausreichend ist.
- 4.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe oder bei Verstößen des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten, die die Vertragsdurchführung gefährden, ist pollmer siemers berechtigt, die Leistungen oder auch einzelne vom Kunden beauftragte Optionen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütungen zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mehr als 60 Tage in Verzug, kann pollmer siemers das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.
- 4.12 pollmer siemers ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. pollmer siemers kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Für die Gebührenerhöhung genügt eine Mitteilung per E-Mail.
- 4.13 pollmer siemers ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungskosten und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerung und/oder Frachtsätzen und/oder öffentlichen Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Wochen liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung aufgehoben wird.
- 4.14 Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 10 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zur Kündigung von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Die Kündigung erfolgt mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, an welchem die Erhöhung der Gebühr in Kraft treten soll. Er kann dieses Recht jedoch nur innerhalb von 1 Monat nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- 4.15 Der Kunde kann mit pollmer siemers Dienstleistungskontingente vereinbaren. Bei fehlender Inanspruchnahme des Kunden der Kontingente verfallen die vereinbarten und nicht genutzten Stunden mit Ablauf des jeweiligen Kontingenzzeitraumes. Eine Vergütungspflicht bleibt bestehen.
- 5 Servicezeit, Zuschläge und Fahrtkosten**
- 5.1 Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen, ist die Servicezeit von pollmer siemers für alle Leistungen: Montag bis Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 – 15.00 Uhr.
- 5.2 Für außerhalb der Servicezeit liegende beauftragte Leistungen werden folgende Zuschläge berechnet, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht:
Für Arbeiten an Wochentagen:
17.00-21.00 Uhr – 50 % (Mo-Do)
15.00-21.00 Uhr – 50 % (Fr)
21.00-23.00 Uhr – 100 %
23.00-06.00 Uhr – 150 %
06.00-08.00 Uhr – 50 %
Für Arbeiten am Samstag:
7.30-17.00 Uhr – 50 %
17.00-23.00 Uhr – 100 %
23.00-07.30 Uhr – 150 %
Für Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen wird der doppelte Zuschlag von Samstag berechnet.
- 5.3 Etwaige Fahrtkosten für Leistungen außerhalb des Geschäftssitzes von pollmer siemers werden gemäß der Fahrtkostenberechnung in der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
Die Anfahrts- und Rückfahrtszeit gilt nicht als Arbeitszeit.
- 5.4 Etwaige weitere Auslagen werden nach tatsächlichem Aufwand und vorheriger Vereinbarung berechnet.
- 6 Bestellung**
- 6.1 pollmer siemers verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages weitere für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Der Kunde hat die Möglichkeit verschiedene Module und Optionen bei pollmer siemers zu beauftragen. pollmer siemers darf davon ausgehen, dass Beauftragungen und Bestellungen durch Mitarbeiter des Kunden von diesem autorisiert wurden, wenn der jeweilige Mitarbeiter üblicherweise im angemessenen Rahmen Support- und Teilleistungen abrufen.
- 6.3 Sofern die Bestellung über eine Webseite von pollmer siemers oder eine elektronische Plattform erfolgt, gilt: Die dargestellten Angebote stellen kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eingabefehler können vor Absenden der Bestellung mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen berichtigt werden. Mit Mausklick auf den die Bestellung abschließenden Button unterbreitet der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot. Nach Eingang des Angebots des Kunden erfolgt der Vertragsabschluss hinsichtlich der bestellten Leistung mit der Annahme der Bestellung von pollmer siemers durch

- ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistung bzw. Produktbereitstellung.
- 6.4 Sofern die Bestellung über E-Mail, Fax oder Telefon zu Stande kommt, gilt: Der auf der Webseite von pollmer siemers dargestellte oder in sonstiger Form (z.B. E-Mail) übermittelte Leistungskatalog stellt kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung per E-Mail, Fax oder Telefon erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss hinsichtlich der bestellten Leistung erfolgt mit der Annahme der Bestellung von pollmer siemers durch ausdrücklich erklärte Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistung bzw. Produktbereitstellung.
- 7 Nutzungsrechte**
- 7.1 Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt pollmer siemers dem Kunden jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Überlassung eines Werkes das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und dauerhafte Recht ein, die Software/Leistungen vertragsgemäß für eigene Zwecke zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Für jede weitere, nicht notwendige Kopie oder Virtualisierung benötigt der Kunde ein separates Nutzungsrecht.
- 7.2 Bei Mietleistungen von pollmer siemers gilt als Ausnahme zu Ziffer 7.1, dass lediglich ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht gewährt wird.
- 7.3 Die in der Software etwaig enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 7.4 Soweit u.a. Open Source Software Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, überträgt pollmer siemers in der Regel keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die pollmer siemers im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.
- 7.5 Im Fall der Lieferung bzw. zur Verfügungstellung von Software Dritter gelten ergänzend die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers bzw. des Dritten.
- 7.6 Die Lizenzbedingungen Dritter sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Softwarehersteller oder der Dritten gelten ausschließlich für die Leistung und die Software Dritter, in diesem Fall vorrangig vor diesen AGB. Der Kunde erhält die Software Dritter oder Leistungen Dritter entsprechend der veröffentlichten Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers für die Software.
- 7.7 Für die Nutzung von Software müssen die von pollmer siemers oder vom Softwarehersteller veröffentlichten Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Andernfalls ist eine fehlerfreie Nutzung der Software nicht möglich. Dies unabhängig davon, ob auf die Lizenzbedingungen und Hinweise zu den Systemvoraussetzungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder ob diese den Vertragsunterlagen beigelegt sind.
- 7.8 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Kunden sind erlaubt. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.
- 7.9 Eine Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG bleibt gestattet. Die Rechte des Kunden aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- 7.10 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der Rechte des Kunden aus §§ 69c Nr. 2, 69 e UrhG (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) nicht gestattet.
- 7.11 An Entwürfen, Modellen, Skizzen u. ä. Arbeiten von pollmer siemers, die der Erarbeitung des endgültigen Projekts dienen, werden dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Kunde eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.
- 7.12 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene bzw. zur Verfügung gestellte Software außerhalb des Vertragszwecks zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter- bzw. unterzulizensieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 7.13 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. Im Hinblick auf die interne Nutzung beim Kunden gelten die jeweils im Angebot etwaig erwähnten Beschränkungen bzw. Lizenzbeschreibungen.
- 7.14 Nutzt der Kunde die erworbene Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die gestattete Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so ist er auf Aufforderung von pollmer siemers verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Das Recht von pollmer siemers, die ihr zustehenden Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung, geltend zu machen, bleiben davon unberührt.
- 7.15 pollmer siemers kann bei Bedarf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mandattieren, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags durch den Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten auditieren zu lassen.
- 7.16 Der Kunde wird bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise und ohne Vergütung unterstützen.
- 7.17 Das Auditrecht beinhaltet das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Zugang zu den Geschäftsräumen und Zugriff auf die EDV-Systeme, in denen die relevanten Aufzeichnungen/Produkte vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass (a) sich die Wirtschaftsprüfer an die anwendbaren Regeln für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie allgemeine Sicherheitsregeln für die Geschäftsräume halten und (b) die Wirtschaftsprüfer eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen.
- 7.18 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse eingehen, kann nur pollmer siemers frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrung, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.
- 8 Mitwirkungspflichten des Kunden/Abnahme**
- 8.1 Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen und zwischen den Parteien vereinbart worden sind, bedürfen stets mindestens der Textform (z.B. E-Mail).
- 8.2 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Funktionstauglichkeit. Der Kunde ist verpflichtet seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.
- 8.3 Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen pollmer siemers unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
- 8.4 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
- 8.5 Der Kunde wird pollmer siemers in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen. Er wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände, rechtzeitig an pollmer siemers mitteilen.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, pollmer siemers – kostenlos – ungehinderten und für etwaige Wartungsleistungen angemessenen Zugang zum EDV-System einzuräumen, eine ausreichende Anzahl an Accounts zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen. Die Zugangseinräumung geschieht regelmäßig durch Einwahl- und Einlognmöglichkeit über DFÜ, Internet oder anderer Fernübertragungsmedien.
- 8.7 Der Kunde wird pollmer siemers auf Anforderung geeignete datenschutz-

- rechtlich konforme Testdateien bereitstellen, wenn es um Arbeiten in datenschutzsensiblen Bereichen geht.
- 8.8 Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden.
- 8.9 Der Kunde wird auf Anforderung durch pollmer siemers oder soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere während der Vertragslaufzeit in Textform einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 8.10 pollmer siemers zeigt die Abnahmebereitschaft von Werkleistungen, z.B. durch Übergabe an den Kunden an.
- 8.11 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände nach Übergabe unverzüglich daraufhin untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen im Rahmen einer Abnahme vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Kunde pollmer siemers umgehend detailliert mit mindestens folgenden Informationen mitteilen:
- Konkrete Fehlerbeschreibung
 - Letzte Benutzeraktionen, die zum Fehler geführt haben (wer was wann wo)
 - Fotos bzw. Screenshots, wenn sie zur besseren Verständlichkeit beitragen
 - Häufigkeit und Reproduzierbarkeit
- 8.12 Entsprechen die Vertragsgegenstände im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Kunde, soweit gesetzlich vorgesehen, die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt mindestens in Textform durch einen Freigabevermerk.
- 8.13 Geht innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe der Vertragsgegenstände keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.
- 8.14 Für Mängel, die dem Kunden bei Abnahme bekannt waren, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären oder die sonst fahrlässig dem Kunden nicht bekannt wurden oder die vom Kunden nicht gemeldet wurden, stehen dem Kunden die Rechte aus der Mängelgewährleistung nicht zu.
- 9 **Cloud Produkte**
- 9.1 Der Kunde sichert zu, dass er keine Inhalte auf von pollmer siemers zur Verfügung gestellten Cloud-Produkten oder Servern speichert oder darüber überträgt, die (i) gesetzeswidrig, pornographisch, obszön, anstößig, belästigend, rassistisch oder ethnisch diskriminierend, schädlich, bedrohlich, diffamierend oder anderweitig diskriminierend sind, (ii) illegale Handlungen begünstigt oder fördert, (iii) geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt oder (iv) anderweitig unangemessen sind („verbotene Inhalte“).
- 9.2 Der Kunde erkennt an, dass pollmer siemers keine Kontrolle über vom Kunden gespeicherte oder übertragene Inhalte hat, derartige Inhalte nicht überwacht. pollmer siemers behält sich das Recht vor, derartige Inhalte unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung zu entfernen, die nach berechtigter Annahme von pollmer siemers als verbotene Inhalte eingestuft werden können. Der Kunde entschädigt und hält pollmer siemers schadlos gegenüber sämtlichen Schäden, Verlusten und Aufwendungen, die sich infolge von Klagen oder Ansprüchen Dritter gegen die Inhalte des Kunden ergeben.
- 9.3 Die Produkte sind nicht für die Speicherung regulierter Daten von Gesundheits- oder Zahlungskarten konzipiert. Der Kunde darf derartige Daten nur dann auf den Produkten speichern bzw. über die Produkte übertragen, wenn der Kunde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit pollmer siemers abgeschlossen hat, die eine solche Nutzung ausdrücklich gestattet.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine vertragliche Nutzung so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch Handlungen, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. pollmer siemers ist berechtigt, Vertragsgegenstände, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. pollmer siemers wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren und den betreffenden überlassenen Vertragsgegenstand wieder zugänglich machen, sobald der Kunde nachweist, dass die Nutzung so umgestaltet wurde, dass sie den obigen Anforderungen genügt.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragliche Leistung nur in dem Ausmaß in Anspruch zu nehmen, wie dies ein ordentlicher Geschäftsbetrieb erfordert. Übertriebene Inanspruchnahme der Leistungen und Kapazitäten wird der Kunde vermeiden, um das Gesamtsystem nicht zu beeinträchtigen und die Sicherheit des Netzes von pollmer siemers zu gewährleisten.
- 9.6 Gefährdet ein Kunde die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, Servern, Software oder Daten der pollmer siemers oder entsteht bei pollmer siemers aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein solcher Verdacht, dass schwerwiegende Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten eintreten, kann pollmer siemers den Service vorübergehend sperren oder beschränken. Die Zeiten der Sperrung oder Beschränkung sind aus der Berechnung der Ausfallzeiten ausgenommen.
- 9.7 Der Kunde hat pollmer siemers unverzüglich über Störungen der Cloudlösung zu unterrichten und pollmer siemers in angemessenem Umfang bei der Feststellung der Störung und ihrer Ursachen sowie deren Behebung zu unterstützen.
- 9.8 pollmer siemers ist berechtigt, sicherheitsrelevante Updates für die Cloudlösung durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich zur Unterstützung bei Durchführung dieser Updates.
- 9.9 Der Kunde schließt mit Drittanbietern, zu denen er gegebenenfalls über Schnittstellen einen Zugang hat, eigene Verträge. pollmer siemers bietet mit der Cloudlösung lediglich eine technische Möglichkeit der Verbindung und des Zugangs. Der Kunde bzw. der Drittanbieter sind für die Ausgestaltung der zwischen ihnen vereinbarten Leistung verantwortlich.
- 9.10 Nach Ende der Vertragslaufzeit wird ein etwaiger Datenbestand des Kunden noch 30 Tage aufbewahrt und dann gelöscht, sofern keine IT-sicherheitsrelevanten oder zwingenden gesetzlichen Gründe für pollmer siemers vorliegen, die eine weitere Aufbewahrung rechtfertigen.
- 10 **Change Request**
- 10.1 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen oder fachliche Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.
- 10.2 Soweit der Kunde über den vereinbarten Umfang hinausgehende Änderungen wünscht, wird pollmer siemers, gegen Vergütung auf Zeit- und Materialbasis stundensätzlich tätig. pollmer siemers wird den dabei entstehenden Aufwand prüfen, sowie ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden dann darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird pollmer siemers auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.
- 10.3 Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend in der bisher aktuellen Version realisieren.
- 10.4 Änderungsverlangen bedürfen der Textform, können auch von pollmer siemers per E-Mail bestätigt werden.
- 11 **Mangelhaftung**
- 11.1 pollmer siemers gewährleistet, dass sämtliche Leistungen frei von Sach- und/oder Rechtsmängeln gemäß BGB sind.
- 11.2 Die vorbenannte Mangelhaftung bezieht sich nicht auf etwaige eingesetzte Open Source Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von pollmer siemers übertragen werden. Eine Haftung von pollmer siemers für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software ausgeschlossen. Eine Mangelhaftung besteht auch nicht bei Fehlern, die durch eingesetzte Drittsoftware verursacht werden oder für Funktionen, die aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr dem dann aktuellen Stand entsprechen und von den Parteien nicht im Leistungsumfang vereinbart waren.
- 11.3 Im Fall eines Mangels wird pollmer siemers innerhalb eines angemessenen

- Zeitraums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.
- 11.4 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von pollmer siemers entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann pollmer siemers nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass pollmer siemers zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.5 Die Mängelbeseitigung durch pollmer siemers kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 11.6 pollmer siemers trägt bei berechtigter Mangelrüge die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.
- 11.7 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch pollmer siemers entsteht, dass Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.
- 11.8 Stellt sich heraus, dass die Mangelrüge unberechtigt war, kann pollmer siemers den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.
- 11.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche pollmer siemers während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt aus Liefer- oder Werkverträgen und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- 11.10 Hat pollmer siemers einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.
- 11.11 Ansprüche wegen eines Mangels (einschließlich bei Dokumentation) verjähren in einem Jahr nach Lieferung. Ziffer 12 gilt entsprechend.
- 11.12 Bietet pollmer siemers dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Kunde diese zu übernehmen.
- 11.13 Mängelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer Umgehungslösung erfolgen.
- 11.14 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag, bzw. bei Mieteleistungen die Änderungen keine für pollmer siemers unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- 11.15 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 11.16 Eine Kündigung des Kunden bei Mieteleistungen gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn pollmer siemers ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Ziffer 11.9 gilt entsprechend.
- 11.17 Zwingende vom Gesetz vorgesehene unbeschränkte Haftung von pollmer siemers und Ziffer 12 (Haftung) dieses Vertrages bleiben von diesen Regelungen unter Ziff. 11. unberührt.
- 12 **Haftung**
- 12.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von pollmer siemers, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen von pollmer siemers beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.
- 12.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 12.3 Dieser Haftungsausschluss – sowie weitere Haftungsbegrenzungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
- 12.4 Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit von pollmer siemers, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von pollmer siemers beruht, oder wenn die Verletzung auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von pollmer siemers auf die Schadenssumme beschränkt, die von pollmer siemers bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.
- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Kunde ist verpflichtet etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung vorzunehmen. Bei Datenverlust haftet pollmer siemers allein in Höhe der Wiederherstellungskosten der Datensicherung. Die Haftung ist auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von pollmer siemers beschränkt. Ziffer 12.5 findet keine Anwendung, wenn die Datensicherung als Hauptleistung von pollmer siemers vereinbart wurde.
- 12.6 Bereitgestellte und /oder gelieferte Software und Services sind – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – nicht zum Gebrauch in Verbindung mit Kernkraftwerken, der Luftfahrt, dem öffentlichen Verkehrswesen oder medizinischen Anwendungen oder anderen, grundsätzlich gefährlichen Anwendungen vorgesehen, die Tod, Körperverletzungen, katastrophale Schäden oder Massenvernichtungen bewirken könnten. Der Kunde bestätigt, dass pollmer siemers in keinem Fall für Schäden als Folge des Gebrauchs der Software in diesen Umgebungen haftet.
- 12.7 Sofern der Kunde mit pollmer siemers die Bereitstellung und Durchführung von Updates von Drittsoftware vereinbart hat, ist ihm bewusst, dass die Fehlerfreiheit der Sicherheitsupdates, die Sinnhaftigkeit der Risiko-Klassifizierung sowie die Kompatibilitätseinschätzung mit der zu aktualisierenden Software allein in der Verantwortung des jeweiligen Herstellers liegt. Dem Kunden ist bewusst, dass Sicherheitsaktualisierungen Veränderungen an der installierten Software vornehmen, um die Sicherheit oder Stabilität zu verbessern. Bei diesen Veränderungen kann es zu Problemen kommen, die die Lauffähigkeit des Systems negativ beeinflussen. Für Folgeschäden aus diesem Umstand übernimmt pollmer siemers keine Haftung. Dem Kunden ist bewusst, dass vorherige Installationen auf Testsystemen die Risiken beschränken können.
- 12.8 Der Kunde stellt pollmer siemers von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen pollmer siemers wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden schuldhaft verursachte unberechtigte Nutzung von Leistungen von pollmer siemers geltend machen. Der Kunde übernimmt alle pollmer siemers aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechts-

- verteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von pollmer siemers bleiben unberührt. Der Kunde teilt pollmer siemers ab Kenntnis die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen mit.
- 12.9 Der Kunde wird bei berechtigter Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Ziffer 12.8 die gegenständlichen Leistungen nicht mehr nutzen.
- 12.10 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten ebenfalls zugunsten der Lieferanten, Reseller, Partner oder deren jeweiligen Zweigstellen des Anbieters sowie der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungshelfen des Anbieters.
- 13 **Verschwiegenheit**
- 13.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen unbeschränkten Zeitraum nach Beendigung dieser Vereinbarung über alle im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren.
- 13.2 Diese Verschwiegenheitsregelung gilt nicht für Informationen, die einer Partei bereits vor Mitteilung durch die andere Partei in rechtlich zulässiger Weise bekannt waren oder die offenkundig sind.
- 13.3 Ist eine Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich dazu verpflichtet, werden sich die Parteien vor Offenlegung, soweit tunlich, abstimmen, und es wird nur der Teil der vertraulichen Informationen offengelegt, der offengelegt werden muss.
- 14 **Höhere Gewalt**
- 14.1 pollmer siemers haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:
- 14.2 Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
- 14.3 Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- 14.4 pollmer siemers ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewährt ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät pollmer siemers nicht in Verzug.
- 14.5 Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
- 14.6 Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist pollmer siemers zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus Ersatzansprüche ableiten kann.
- 15 **Monitoring**
- 15.1 pollmer siemers bietet mit einer IT-Monitoringvereinbarung die Durchführung der nachstehend aufgeführten Leistungen:
- Überwachung der physikalischen Server auf Erreichbarkeit
 - Überwachung der Festplattenkapazitäten
 - Überwachung der Eventlogs der Server
 - Überwachung der Serverhardware
 - Überwachung von Komponenten per SNMP. Komponenten sind z.B. NAS Speichersysteme, Netzwerk Switches, ebenfalls ist auch eine Temperaturüberwachung für Räume nach Vereinbarung möglich
 - Monatliche Überwachungsberichte
- 15.2 Durch eine Überwachung der Infrastruktur und der Einsatz der Monitoringsoftware sowie installierten Sensoren werden permanent und regelmäßig die Zustandsinformationen der überwachten Geräte an ein Rechenzentrum gesendet, in dem dann alle Messdaten und Prüfungen ausgewertet werden. Im Falle einer drohenden Fehlfunktion oder Störung erfolgen sofortige Alarmierungen an pollmer siemers sowie per E-Mail oder, wenn gewünscht, auch per SMS an benannte Techniker oder auch benannte Personen des Kunden.
- 15.3 Die Monitoringvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die vorbenannte Überwachung nicht auf etwaige Datensicherungsmaßnahmen.
- 15.4 Der Einsatz der Monitoringsoftware wird durch pollmer siemers so erfolgen, dass die Datensicherheit und der Datenfluss im Kommunikationsnetz des Kunden nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Gefährden vom Kunden installierte Programme, Skripte und Ähnliches den Betrieb des Kommunikationsnetzes des Kunden oder die Sicherheit und Integrität anderer Geräte, so kann pollmer siemers
- Anbindung des IT-Systems an das Kommunikationsnetz und das Rechenzentrum ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einstellen. Um eine Überwachung sicherstellen zu können, ist der Kunde verpflichtet eine ausreichende Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Der Status der Verbindung wird ebenfalls im Monitoring überwacht.
- 16 **Update-Service**
- 16.1 Der vereinbarte Update-Service soll die dem Kunden überlassenen Programme auf den jeweils neuesten von pollmer siemers freigegebenen Stand bringen und Fehler, die pollmer siemers bekannt sind, dem Hersteller zur entsprechenden Bearbeitung melden bzw. umgehen, um so einen sinnvollen „Workaround“ zu ermöglichen. Hierzu erhält der Kunde die vom Hersteller weiterentwickelten Programmversionen der jeweiligen Software-Pakete und der Module, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. pollmer siemers bringt hierzu die unter Vertrag stehenden Softwaremodule des Kunden entweder durch Ergänzungslieferungen oder durch Bereitstellen der Neuerungen auf den neuesten freigegebenen Stand:
- sog. Patches zum Bugfixing (Programmfehler)
 - Servicepacks zur erweiterten Fehlerbeseitigung
 - Updates, d.h. verbesserte Programmversionen der Lizenzsoftware - sog. Minor-Releases
 - Upgrades, d.h. weiterentwickelte Programmversionen der Lizenzsoftware - sog. Major-Releases
 - Updates, d.h. verbesserte Versionen der Lizenzsoftware, wird pollmer siemers dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger einschließlich der dazugehörigen Dokumentation kostenlos überlassen.
- 16.2 Upgrades, d.h. weiterentwickelte Versionen der Lizenzsoftware, wird der pollmer siemers dem Kunden nebst Dokumentation zum Preis der jeweils gültigen Verkaufs-Preisliste von pollmer siemers überlassen.
- 16.3 Die Installation der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Software und die Pflege von Erweiterungen, Ergänzungen, Schnittstellen, Scripting oder sonstigen Weiterentwicklungen, die seitens pollmer siemers oder des Kunden vorgenommen wurden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, soweit nicht explizit schriftlich anders vereinbart, und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bei Inanspruchnahme durch pollmer siemers erfolgt eine gesonderte Berechnung auf der Basis der aktuellen Preisliste von pollmer siemers.
- 16.4 Die Software-Aktualisierungen werden ausschließlich für Software erbracht, für die eine entsprechende Softwarelizenz bei pollmer siemers rechtmäßig erworben wurde. Durch den Update-Service erwirbt der Kunde gleichzeitig die Nutzungsrechte derjenigen Software und Module, die ihm in Erfüllung der Leistungen überlassen werden.

- 16.5 Zur Leistung ist pollmer siemers nur dann verpflichtet, wenn der Kunde die jeweils neueste und freigegebene Fassung der Software und Module sowie die jeweils freigegebene und für die konkrete Konstellation und Systemumgebung empfohlene Fassung erforderlicher systemnaher Software einsetzt.
- 17 **Pflegeleistungen**
- 17.1 Die vereinbarte Pflege wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Nutzer orientiert.
- 17.2 pollmer siemers übernimmt bei Vereinbarung der Pflege die Fehlerbeseitigung für die Vertragsgegenstände. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt an den Kunden übergebenen oder eingesetzten Version erbracht. pollmer siemers hat Fehler innerhalb einer angemessenen Frist innerhalb der Servicezeit zu beseitigen. Etwaige feste Reaktionszeiten (SLA) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Auftretende Fehler sind durch den Kunden in für pollmer siemers möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und in Textform oder per angebotener Hotline oder Not-Handy mitzuteilen.
- 17.3 Die Pflege wird nur für die im Vertrag genannten Produkte geleistet. Produkte Dritter sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, selbst wenn sie gemeinsam mit den Produkten von pollmer siemers ausgeliefert worden sind.
Ergänzend gilt, dass pollmer siemers nicht verpflichtet ist, Serviceleistungen für Komponenten des IT-Systems zu erbringen, soweit diese von einem Herstellersupport abhängen und der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.
- 17.4 pollmer siemers erbringt die Fehlerbeseitigung nach seiner Wahl vor Ort oder per Fernwartung bzw. durch Neulieferung oder Reparatur. pollmer siemers ist berechtigt, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 11 zu nutzen. Bei einer notwendigen vor Ort Leistung wird ein separater Auftrag zwischen den Parteien vereinbart.
- 17.5 Während der Fehlerbeseitigung kann pollmer siemers verlangen, dass der Kunde im Bedarfsfall einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite stellt, der Auskunft über das Gesamtsystem bei dem Kunden und die Verwendung der Vertragssoftware sowie den geltend gemachten Fehler geben kann und Testläufe durchführen kann.
- 17.6 Die Pflege per Fernwartung umfasst nicht:
- Beseitigung von Störungen, die nur vor Ort behoben werden können,
 - Lieferung, Installation und Austausch von Neu- / Zusatzeinrichtungen, Programmen und Zubehör,
 - Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenabfragen, Formularanpassungen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration oder Systemadministration, Schulungen und Einweisungen,
- Umstellung und Standortwechsel sowie die deswegen erforderliche Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft,
 - Schulungen, Update- und Upgrade-Service.
- Derartige Leistungen erbringt pollmer siemers im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt auf der Basis der aktuellen Preisliste.
- 18 **Fernwartung**
- 18.1 Um IT-Probleme aus der Ferne schnell lösen zu können, bietet pollmer siemers eine Fernwartungslösung an. Bei Vereinbarung über einen Remote-Zugang ist der Kunde für die Ermöglichung des Zugangs verantwortlich und trägt die Verbindungskosten. Der Remote-Zugriff erfolgt regelmäßig innerhalb der Servicezeit. Der Kunde erlaubt unbeaufsichtigte, protokollierte angemessene Fernzugriffe, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht.
- 18.2 Fernzugriff bedeutet, dass ein Techniker von pollmer siemers über eine Internetverbindung Zugriff auf die Geräte des Kunden nimmt. Dazu wird eine Fernzugriffssoftware verwendet, mit welcher eine Maus- und Tastatursteuerung der aktuell angemeldeten Benutzersitzung erfolgt. Dabei wird der Bildschirminhalt an das Technikergerät übertragen. Weiterhin ist ein Zugriff auf Systemebene wie bspw. Systemregistrierung, Dateisystem, Dienste und Kommandozeile im Hintergrund möglich, ohne den Benutzer zu stören.
- 18.3 Der Kunde wird die für die Fernwartungsarbeiten erforderlichen Softwarelizenzen beschaffen und pollmer siemers kostenlos zur Verfügung stellen.
- 18.4 Der Fernzugriff ist in jedem Falle kostenpflichtig, sofern er nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung enthalten ist und wird nach der aktuellen Service-Preisliste bzw. dem Angebot abgerechnet bzw. gegen bestehende Vereinbarungen wie bspw. Projektverträge, Serviceverträge oder Managed Service Pakete verrechnet.
- 18.5 Sollte eine Problemlösung durch Remote-Zugriff nicht möglich sein, weil der Zugriff von dem Kunden nicht sichergestellt werden konnte, so erfolgt im Notfall nach Wahl von pollmer siemers ein erforderlicher Vor-Ort-Einsatz im Rahmen einer gesonderten Vergütungsabrechnung.
- 19 **Telefon Hotline**
- 19.1 Sofern vereinbart stellt pollmer siemers eine Telefon Hotline für Beratungsleistungen in der Servicezeit (§5) zur Verfügung. Außerhalb der Servicezeit wird dem Kunden eine Nothandy-Nummer für die Call-Annahme bereitgestellt.
- 19.2 pollmer siemers wird softwarebezogene Fragen von Seiten des Kunden im Rahmen der Supportleistungen, wenn möglich, sofort beantworten. Ist eine weitergehende Recherche erforderlich, kann pollmer siemers diese
- Recherche durchführen und die Fragen dann in angemessener Zeit schriftlich oder mündlich beantworten. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte.
- 19.3 Etwaige offenen, moderierten F/A-Sitzungen werden protokolliert und können dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 20 **Datenschutz**
- 20.1 Bei der Wartung von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag (Fernwartung), sofern ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Kunde für die Einhaltung der datenschutzgesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei pollmer siemers zu überzeugen. Wenn und soweit pollmer siemers als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig wird, gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Ziffer II.) von pollmer siemers.
- 20.2 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich und hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. pollmer siemers weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungs- bzw. Fernwartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Der Kunde wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von pollmer siemers am EDV-System eine Überprüfung selbst durchführen und dokumentieren oder beauftragen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.
- Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet wird und bei Datenverlust sämtliche Möglichkeiten der Datenrekonstruktion nutzen.
- 21 **Vertragsdauer und -beendigung**
- 21.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Bestätigung der individuellen Bestellung in Kraft.
- 21.2 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. für den Fall, dass ein Insolvenzantrag bei dem zuständigen Gericht gestellt wird oder beim Kunden die Zahlungsfähigkeit droht, so kann pollmer siemers nach ihrer Wahl von etwaig geschlossenen Verträgen zurücktreten bzw. Leistungen einstellen.
- 21.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist, gilt dies zunächst für ein Jahr (12

Monate). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dies nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von pollmer siemers gekündigt wird, sofern keine anderweitigen Kündigungsregelungen getroffen wurden.

- 21.4 Sofern der Kunde zu einem bestehenden Lizenzvertrag weitere Lizenzen nachfordert, werden diese anteilig in den Hauptvertrag integriert und die Laufzeit des Hauptvertrages wird entsprechend der weiteren Lizenzen angepasst.
- 21.5 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 21.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 21.7 Mit Vertragsbeendigung bzw. bei ungültigem Vertrag wird der Kunde die Nutzung von Vertragsprodukten im Rahmen von Mietleistungen einstellen und sämtliche bei ihm vorhandenen lizenzierten Produkte und Kopien hiervon vernichten und pollmer siemers dies auf Anfrage bestätigen.

22 **Schlussbestimmungen**

- 22.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Erfordernis der Textform.
- 22.2 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages und die sich anschließenden zwölf Monate Mitarbeiter der pollmer siemers nicht aktiv abzuwerben oder abwerben zu lassen.
- 22.3 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 22.4 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von pollmer siemers.
- 22.5 Vertragssprache ist deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.

II. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

- 1 **Präambel**
- 1.1 Die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dient als Grundlage zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der seit dem 25.05.2018 gültigen Fassung (nachfolgend BDSG) zwischen pollmer siemers als Auftragnehmer und dem Kunden als Auftraggeber.
- 2 **Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**
- 2.1 Der Gegenstand des Auftrages ergibt sich aus dem Hauptleistungsvertrag. Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.
- Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist, soweit nicht anders im Hauptvertrag vereinbart, die Durchführung folgender Aufgaben durch pollmer siemers:
- Wartung der IT-Umgebung
 - Erweiterung der IT-Umgebung
 - Fehlerbehebung in der IT-Umgebung
 - Fernwartung der IT-Umgebung
 - Monitoring der IT-Umgebung
 - Dokumentation von administrativen Kennwörtern
 - Verwaltung der Benutzeraccounts
 - Einrichtung und Installation einer Software as a Service Lösung
 - Soweit keine Installation auf Servern von pollmer siemers erfolgt: Hosting
 - Wartung und Pflege der Software
 - Support
- 2.2 pollmer siemers verarbeitet im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten für den Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO nur auf der Grundlage dieses Vertrages.
- 2.3 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 3 **Dauer des Auftrags**
- 3.1 Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4 **Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen**
- 4.1 Die Art und der Zweck der Vereinbarung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis des Hauptvertrages (sofern vorliegend und vereinbart).
- 4.2 Regelmäßig und soweit nicht anders vereinbart werden folgende Datenarten durch pollmer siemers im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeitet: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Kundenhistorie, Vertrags- und Zahlungsdaten, Daten zu Benutzeraccounts sowie alle Datenarten, die der Auftraggeber verarbeitet.
- 4.3 Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Regel und soweit nicht anders im Hauptvertrag spezifiziert: Kunden, Ansprechpartner, Interessenten, Beschäftigte des Auftraggebers, Lieferanten, Interessenten und Kunden des Auftraggebers sowie alle Datenarten, die der Auftraggeber verarbeitet.
- 5 **Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Kunden**
- 5.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Kunde verantwortlich. Gleichwohl ist pollmer siemers verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Kunden gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 5.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen dem Kunden und pollmer siemers abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 5.3 Der Kunde erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, sich - wie unter Nr. 6 festgelegt - vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei pollmer siemers getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 5.5 Der Kunde informiert pollmer siemers unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von pollmer siemers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 5.7 Die weisungsberechtigten Personen samt Kontaktdaten des Kunden sind pollmer siemers mit Beauftragung mitzuteilen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass dieser eine Erreichbarkeit im Notfall von 24 Stunden ermöglicht. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind pollmer siemers unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.
- 5.8 Die Weisungen sind vom Kunden für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 5.9 Der Kunde und pollmer siemers arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Verlangt der Kunde in solchen Fällen Unterstützung aufgrund von Umständen, die der pollmer siemers nicht zu vertreten hat, so kann pollmer siemers den dadurch ausgelösten Aufwand in Rechnung stellen.
- 5.10 pollmer siemers wird unverzüglich durch den Kunden informiert über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Kunden ermittelt.
- 6 **Pflichten von pollmer siemers**
- 6.1 pollmer siemers verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Kunden, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- 6.2 pollmer siemers verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 6.3 pollmer siemers gewährleistet, dass die für den Kunden verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen logisch getrennt werden. Die Datenträger, die vom Kunden stammen bzw. für den Kunden genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

- 6.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Kunden, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Kunden, hat pollmer siemers im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Kunden - soweit möglich - angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO).
- 6.5 pollmer siemers wird den Kunden unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). pollmer siemers ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- 6.6 pollmer siemers hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Kunde dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen von pollmer siemers dem nicht entgegenstehen.
- 6.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf pollmer siemers nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Kunden erteilen.
- 6.8 pollmer siemers erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde - nach Terminvereinbarung, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs- und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von pollmer siemers - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- 6.9 pollmer siemers ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte von pollmer siemers sind oder wenn pollmer siemers durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden von pollmer siemers, zu Informationen hinsichtlich Kosten zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten von pollmer siemers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- 6.10 Der Kunde stimmt den Termin einvernehmlich mit pollmer siemers ab und informiert diesen rechtzeitig (in der Regel mindestens einen Monat vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände.
- 6.11 Beauftragt der Kunde einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Kunde den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Kunde gegenüber pollmer siemers verpflichtet ist. Zudem muss sich der Dritte auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung gegenüber pollmer siemers verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Verpflichtet sich der Dritte nicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gegenüber pollmer siemers, so kann pollmer siemers die Überprüfung durch den Dritten ablehnen.
- 6.12 Beabsichtigt der Kunde die Kontrolle durch einen Dritten durchführen zu lassen, so teilt er dies pollmer siemers unter Berücksichtigung der vereinbarten Frist (6.10) mit und identifiziert den Dritten in hinreichendem Maße. pollmer siemers hat das Recht den Dritten abzulehnen, sofern dessen Einsatz negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben könnte, die über den Zeitraum der bloßen Vor-Ort-Kontrolle hinausgeht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Dritte ein Konkurrent von pollmer siemers ist oder Konkurrenten von pollmer siemers betreut und nicht gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist, er bereits Opfer von Whistleblowing oder dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen geworden ist, oder selbst Whistleblowing betriebl. oder Geschäftsgeheimnisse verraten hat oder, wenn der Dritte durch lokale Gesetze zur Weitergabe der bei der Kontrolle erlangten Informationen verpflichtet wäre oder zu befürchten ist, dass er selbst ohne Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Daten aufgrund anderer Umstände dazu gezwungen werden könnte. pollmer siemers kann Ersatz der Kosten für den durch eine Vor-Ort-Kontrolle verursachten Aufwand verlangen.
- 6.13 Der Nachweis von Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO kann auch erfolgen durch:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art 42 DS-GVO,
 - aktuelle Testate Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT- Sicherheits- oder Datenschutzaudit z.B. nach ISO 27001 – („Prüfungsberichts“) erbracht werden.
- 6.14 pollmer siemers ist verpflichtet, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken.
- 6.15 pollmer siemers bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
- 6.16 pollmer siemers gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit, wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO).
- 6.17 pollmer siemers überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Ein Beauftragte(r) für den Datenschutz des Auftragnehmers ist mangels gesetzlicher Erfordernis nicht benannt.
- 7 Mitteilungspflichten von pollmer siemers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**
- 7.1 pollmer siemers teilt dem Kunden unverzüglich Störungen, Verstöße durch pollmer siemers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Kunden nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- 7.2 pollmer siemers gewährleistet, den Kunden erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 32 und 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Kunden darf pollmer siemers nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.
- 7.3 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen sind, kann pollmer siemers eine Vergütung beanspruchen.
- 8 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)**
- 8.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die pollmer siemers z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.
- 8.2 Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die beschriebenen Teilleistungen werden unter Hinzunahme der auf Anfrage genannten Unterauftragsverarbeiter durchgeführt. Mit

- deren Beauftragung erklärt sich der Kunde einverstanden. Der Kunde erteilt pollmer siemers hiermit eine allgemeine, schriftliche Genehmigung, andere gleichwertige Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses Auftrags in Anspruch nehmen zu können.
- 8.3 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die aktuellen von pollmer siemers einbezogenen Auftragsverarbeiter bei pollmer siemers anzufragen. pollmer siemers informiert den Kunden dann über die Auftragsverarbeiter und der Kunde erhält die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieser Information schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen ihm bekannt gewordene Änderungen Einspruch zu erheben.
- 8.4 pollmer siemers verpflichtet sich, die besonderen Vorgaben des Art. 44 ff. DS-GVO einzuhalten.
- 8.5 Bei einem Einspruch hat pollmer siemers die Wahl, einen anderen Unterauftragnehmer auszuwählen, die Verarbeitung selbst durchzuführen, oder den Hauptvertrag inklusive dieses Vertrages mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Monats zu kündigen.
- 8.6 Wählt pollmer siemers einen neuen Unterauftragnehmer aufgrund des Einspruchs, so teilt er diesen dem Kunden unverzüglich mit. Eventuelle Mehrkosten durch den Einsatz eines anderen Unterauftragsverarbeiters trägt der Kunde. Das Einspruchsrecht des Kunden gilt auch für erneut vorgeschlagene Unterauftragsverarbeiter.
- 8.7 pollmer siemers hat im Falle einer Beauftragung von anderen Auftragsverarbeitern, im Rahmen der hier vereinbarten Auftragsverarbeitung vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Datenschutzpflichten zwischen dem Kunden und pollmer siemers gem. Art. 28 Abs. 4 DS-GVO auch entsprechend gegenüber den anderen Unterauftragsverarbeitern gelten.
- 9 **Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**
- 9.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet.
- 9.2 Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 9.3 Die beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Anlage 2 stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse bei pollmer siemers dar.
- 9.4 pollmer siemers hat regelmäßig und bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).
- 9.5 Die Maßnahmen bei pollmer siemers können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- 10 **Verpflichtungen von pollmer siemers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**
- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat pollmer siemers sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Abstimmung zu vernichten.
- 10.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch pollmer siemers entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.
- 11 **Haftung**
- 11.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen Datenverarbeitung oder -nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zu pollmer siemers alleine der Kunde gegenüber dem Betroffenen verantwortlich, soweit nicht pollmer siemers oder ein Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter von pollmer siemers gegen seine/ihre Pflichten aus Gesetz oder aus diesem Vertrag bzw. dem Hauptvertrag verstoßen haben.
- 11.2 Die Vertragspartner stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn ein Vertragspartner nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.
- 11.3 pollmer siemers ist zum Zwecke der Enthaltung gem. Art. 82 Abs. 3 DS-GVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Kunden und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, pollmer siemers bestmöglich zu unterstützen, damit sich pollmer siemers gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO enthaften kann.
- 11.4 Sofern gegen pollmer siemers ein Bußgeld aufgrund des Verstoßes gegen eine datenschutzrechtliche Verpflichtung, die ausschließlich den Kunden trifft, verhängt wird, hat der Kunde pollmer siemers freizustellen.
- 12 **Sonstiges**
- 12.1 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine gesetzeskonforme Regelung ersetzen.

Technische und organisatorische Maßnahmen nach der DS-GVO

1. Vertraulichkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

a) Zutrittskontrolle: Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

Technische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Alarmanlage
<input checked="" type="checkbox"/>	Chipkarten- /Transponder-Schließsystem
<input checked="" type="checkbox"/>	Lichtschranken / Bewegungsmelder
<input checked="" type="checkbox"/>	Manuelles Schließsystem

b) Zugangskontrolle: Keine unbefugte Systembenutzung

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Authentifikation mit Benutzer-Passwort	<input checked="" type="checkbox"/>	Benutzerberechtigungsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/>	Zwei-Faktor-Authentifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erstellen von Benutzerprofilen
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Firewalls	<input checked="" type="checkbox"/>	Definierte Passwortregeln
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von VPN-Technologie	<input checked="" type="checkbox"/>	Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Anti-Viren-Software		

c) Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Aktenvernichtern	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduzieren
<input checked="" type="checkbox"/>	Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)	<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Dienstleistern zur Akten- und Datenvernichtung (nach Möglichkeit mit Zertifikat)
<input checked="" type="checkbox"/>	Protokollierung der Vernichtung von Daten	<input checked="" type="checkbox"/>	Erstellen eines Berechtigungskonzepts
<input checked="" type="checkbox"/>	Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	<input checked="" type="checkbox"/>	Passwortmanagement, inkl. Länge und Wechsel
		<input checked="" type="checkbox"/>	Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
		<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren

d) Trennungskontrolle: Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Trennung von Produktiv- und Testsystem	<input checked="" type="checkbox"/>	Erstellung eines Berechtigungskonzepts zwecks Mandantentrennung
		<input checked="" type="checkbox"/>	Festlegung von Datenbankrechten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
		<input checked="" type="checkbox"/>	Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern

e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Technische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfremdung von identifizierenden Merkmalen durch Eigen- oder Fremdsoftware

2. Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

a) Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport

Technische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Einrichtung von VPN-Tunneln
<input checked="" type="checkbox"/>	Elektronische Signatur

b) Eingabekontrolle:

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachvollziehbarkeit der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
		<input checked="" type="checkbox"/>	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

c) Verfügbarkeitskontrolle und rasche Wiederherstellbarkeit (Artikel 32 Abs. 1 lit. c) DS-GVO):

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust und Vorkehrungen, um möglichst schnell die Daten wiederherzustellen

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuerlöschgeräte in Serverräumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuer- und Rauchmeldeanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	Backup- & Recoverykonzept
<input checked="" type="checkbox"/>	Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Testen von Datenwiederherstellung
<input checked="" type="checkbox"/>	Klimaanlage in Serverräumen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)		

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Artikel 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO; Artikel 25 Abs. 1 DS-GVO)

a) Datenschutz-Management

Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Benennung eines Datenschutzbeauftragten
<input checked="" type="checkbox"/>	Datenschutzkonzept

b) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Technische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Minimierung von Pflichtfeldern
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschränkung der Angaben und weiteren Verwendung auf das notwendige Maß

4. Auftragskontrolle: Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO

Organisatorische Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
<input checked="" type="checkbox"/>	Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Anforderungen gemäß Art. 28 DS-GVO